

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 01.07.2025)

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Erstellung von Gutachten sowie sämtliche sachverständigen Leistungen durch die Sachverständige Heike Buchholz (= Auftragsnehmer = AN) für den Auftraggeber (= AG) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes geregelt ist. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind im Einzelnen auf der Homepage www.gutachten-buchholz.de beschrieben.

§ 2 Auftragserteilung

Sofern der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens oder für technische Beratungen nicht schriftlich erteilt ist, gelten auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegebene und so entgegengenommene Aufträge als verbindlich.

Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der AG hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Soweit bekannt, sind Alt- und Vorschäden sowie technische Mängel am Objekt vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

Dokumente über werterhebliche Reparaturen müssen vom AG zeitnah zur Besichtigung vorgelegt werden.

§ 3 Vollmacht

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

§ 4 Verwendung der Gutachten

Sämtliche schriftlichen Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Ausführungen des AN dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, welcher bei

Auftragserteilung genannt worden ist. Eine darüberhinausgehende Verwendung erfordert die schriftliche Einwilligung des AN.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind Beratungsleistungen unmittelbar am Ende der Beratungen fällig. Bei Schadensgutachten wird auf Antrag eine Zahlungsfrist von 14 Wochentagen eingeräumt. Bei Kfz-Haftpflichtschäden werden die Kosten in der Regel direkt mit der Versicherung abgerechnet. Besondere Absprachen im Zusammenhang mit einer Abtretungserklärung sind jeweils einzeln erforderlich. Bei Zahlungsverzug gelten die rechtlichen Regelungen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

§ 6 Sachverständigenhonorar

- 6.1 Bei Schadensgutachten für unfallbedingte Kraftfahrzeuge richtet sich das Honorar nach der Schadenhöhe. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die kalkulierten Reparaturkosten zuzüglich ggf. einer Wertminderung maßgebend. Bei einem tatsächlichen und einem wirtschaftlichen Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert einschl. MwSt. vor dem Schaden die Berechnungsgrundlage. Die Honorarliste liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Sachverständigenbüros aus. Sie wird ggf. auf Anfrage dieser AGB beigelegt.
- 6.2 Bei Fahrzeugbewertungen richtet sich das Honorar nach der auch ausliegenden internen „Honorartabelle für Bewertungen“ (siehe Anhang).
- 6.3 Bei Beratung, oder Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von derzeit € 90,00 netto (€ 107,10 brutto) berechnet.
- 6.4 Die Nebenkosten sind der ausliegenden Tabelle zu entnehmen.
- 6.5 In Ausnahmefällen kann auch eine Festpreisvereinbarung getroffen werden, welche vor Auftragserteilung bestimmt werden muss.
- 6.6 Rechnungsprüfungsberichte und Nachbesichtigungen gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden in Höhe der Auslagen abgerechnet.
- 6.7 Entstehen dem AN Fremdkosten für die Ausführung der Arbeiten, so sind diese mit dem AG im Voraus zu besprechen. Diese Fremdkosten werden dem AG ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.

§ 7 Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen werden alle Aufwendungen des AN bezeichnet, welche nicht allgemein bei jeder Gutachtenerstattung anfallen. Beispielhaft dafür sind zu

nennen: Zusatzaufwendungen für Sonderanbauten oder Sonderaufbauten an den betroffenen Fahrzeugen, welche nicht durch die Kalkulationsprogramme abgedeckt sind. Zusatzaufwand für Schadensermittlungen an weiteren Teilen (z. B. Motorrad-Schutzbekleidungen), Einsatz einer Restwertbörse im Internet, Nachbesichtigungen, Reparaturüberwachungen, Dokumentationen über durchgeführte Reparaturen, Betreuung bei Ortsterminen, Rechnungsprüfungen, Stellungnahmen aller Art, Wartezeiten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten.

§ 8 Auftragsstornierung

Aufträge können vorab telefonisch storniert werden, sie müssen danach jedoch grundsätzlich auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgesagt werden. Sofern für den AN dadurch Folgekosten entstehen, werden diese dem AG in Rechnung gestellt. Ebenso werden die Kosten für alle, bis dahin erbrachten sachbezogenen Leistungen, abgerechnet. Dazu gehören z. B. Kosten für Datenermittlungen vor einer Begutachtung, Zeitaufwand für eine Vorbesprechung (sofern diese auch von beratender Natur gewesen ist), Kosten für die Vorbereitung eines Besichtigungstermins, Kosten für vergebliche Fahrten etc.

§ 9 Ausfertigung der Gutachten

Der AG erhält das Gutachten mit der jeweils erforderlichen bzw. gewünschten Anzahl von Duplikaten. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Gutachten in dreifacher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Fotoanlage und zwei Duplikaten mit Fotoanlagen ausgefertigt. Ein weiteres Duplikat und die Bilddateien verbleiben beim AN.

Die Ausfertigung der Gutachten geschieht unabhängig und in jeder Hinsicht „weisungsfrei“! Zeitliche Vereinbarungen bezüglich der Fertigstellung gelten nur insoweit, wie die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen den Richtlinien des Institutes für Sachverständigenwesen in Köln.

§ 10 Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

§ 11 Haftung

Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen in der verkehrsüblichen Weise auszuführen. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12: Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

ANHANG

Das Grundhonorar wird in Abhängigkeit zur Schadenhöhe ermittelt.

Die Schadenhöhe setzt sich zusammen aus:

Reparaturkosten netto bis zur „Opfergrenze“, zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung, zuzüglich eventuell anfallender Vorschadenberechnung.

Im Falle des Totalschadens wird das Grundhonorar nach dem „Wiederbeschaffungswert brutto“ ermittelt.

Folgende Arbeitsleistungen sind bei den im Auftrag gegebenen Beweissicherungsgutachten (Kasko- und Haftpflichtkriterien) mit dem Grundhonorar abgedeckt:

Fahrzeuguntersuchung/Besichtigung, Schadenfeststellung, Ermittlung der Schadenhöhe, Berechnung von eventuell anfallender Wertminderung, Berechnung von eventuell anfallender Vorschadenberechnung, Ausarbeitung des Gutachtens mit Endkontrolle.

Nicht im Grundhonorar enthalten sind:

Zerlegungsarbeiten, Nachbesichtigung, Anwesenheit bei der Nachbesichtigung, welche vom Schädiger bzw. dessen Versicherer veranlasst wurde, sowie Fahrzeuggenüßerstellungen, Überprüfungen von Fremdgutachten, Stellungnahmen bei unrechtmäßig angegriffenen Gutachten durch den Versicherer oder anderen Institutionen sowie den folgenden Nebenkosten.

ANHANG

Weitere Leistungen

- Kostenvoranschläge/Kurzgutachten für Bagatellschäden unter € 750,00 Schadenhöhe:

Beinhaltet Fotos plus Kalkulationsausdruck € 145,00 netto/**€ 171,60 brutto**

- Reparaturbestätigungen/ Rechnungsprüfungen:

Beinhaltet Fotos plus Schreiben € 35,00 netto/**€ 41,65 brutto**

- Technische Gutachten und Sondergutachten werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

- Fahrzeugbewertungen für Fahrzeuge (PKW) bis zu einem Alter von 12 Jahren:

Beinhaltet Fotos plus Bewertungsurkunde € 75,00 netto/**€ 89,25 brutto**

- Fahrzeugbewertungen für Youngtimer:

Beinhaltet Fotos plus Bewertungsurkunde € 90,00 netto/**€ 107,10 brutto**

- Fahrzeugbewertungen für Sonderfahrzeuge und Oldtimer:

Beinhaltet Fotos plus Bewertungsurkunde € 150,00 netto/**€ 178,50 brutto**

- Wertgutachten z.B. für Szenefahrzeuge oder Hochwertige Oldtimer werden nach Zeitaufwand berechnet.

- Zustandsberichte (z.B. Leasing-Rücknahmen/-Gaben):

Beinhaltet Fotos plus Zustandsbericht € 45,00 netto/**€ 53,55 brutto**

- Nebenkosten:

Fahrtkosten je km: € 0,70 netto/**€ 1,13 brutto**

Fotokosten je Lichtbild € 2,00 netto/**€ 2,38 brutto**

Schreibkosten pro Seite € 1,80 netto/**€ 2,14 pro brutto**

Porto/Telefon pauschal € 15,00 netto/**€ 17,85 brutto**